

## **3. Abschnitt**

### **Verbände und Organe**

#### **3.1 Gliederung**

##### **§ 12 Gebietsverbände**

Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

1. Ortsverbände,
2. Kreisverbände,
3. Bezirksverbände.

#### **3.2 Gebietsverbände**

##### **3.2.1 Ortsverbände**

##### **§ 13 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände**

(1) <sup>1</sup>Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der

betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. <sup>3</sup>Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.

(2) Organe des Ortsverbands sind:

1. die Ortshauptversammlung,
2. der Ortsvorstand.

(3) <sup>1</sup>Zur Bildung eines Ortsverbands sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. <sup>2</sup>Die Neugründung eines Ortsverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands. <sup>3</sup>Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.

(4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbands.

## **§ 14 Ortshauptversammlung**

(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbands.

(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbands,
4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
5. die Wahl der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands,
6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind:
  - a) in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
  - b) in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
  - c) in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
8. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist,

# Satzung

---

9. die Benennung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in Stadtbezirken gebildet werden.

## **§ 15 Gemeinde- und Stadtversammlung**

(1) Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde mehrere Ortsverbände, so wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung gebildet, der alle Mitglieder angehören.

(2) <sup>1</sup>Haben die Ortsverbände zusammen mehr als 300 Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. <sup>2</sup>In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung neu gebildet, laden die Vorsitzenden der beteiligten Ortsverbände gemeinsam ein. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbands.

(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:

1. die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde,
2. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.

## **§ 16 Ortsvorstand**

(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. bei Ortsverbänden mit
  - a) bis zu 100 Mitgliedern bis zu fünf,
  - b) bis zu 250 Mitgliedern bis zu neun,
  - c) mehr als 250 Mitgliedern bis zu dreizehn weiteren Mitgliedern,
6. dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union,
7. der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union,
8. dem Ortsgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:

1. die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbands,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbands,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,

6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Aufnahme von Mitgliedern,
8. die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.

(3) Bestehen im Gebiet des Ortsverbands mehrere Ortsverbände der Jungen Union oder der Frauen-Union, steht der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nur eine Stimme im Ortsvorstand zu; kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der Ortsvorsitzende des mitgliederstärksten Verbands.

## **3.2.2 Kreisverbände**

### **§ 17 Gebiet und Organe der Kreisverbände**

(1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.

(2) Organe des Kreisverbands sind:

1. die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,
2. der Kreisvorstand.

### **§ 18 Kreishaupt- und Kreisvertreterversammlung**

(1) Sofern ein Kreisverband weniger als 300 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbands angehören.

(2) <sup>1</sup>In Kreisverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. <sup>2</sup>Die Kreishauptversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen. <sup>3</sup>Ferner kann die Kreisvertreterversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Kreisvertreterversammlung eine Kreishauptversammlung tritt.

(3) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:

1. dem Kreisvorstand,
2. den Delegierten der Ortsverbände,
3. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
4. den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(4) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,

# Satzung

---

3. die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbands,
4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
5. die Wahl der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,
8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit
  - a) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,
  - b) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
  - c) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
  - d) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbands je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.
9. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.

## **§ 19 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Kreisvorsitzenden,
  2. vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  3. dem Kreisschatzmeister,
  4. den beiden Schriftführern,
  5. bei Kreisverbänden mit
    - a) bis zu 500 Mitgliedern acht,
    - b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,
    - c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,
    - d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,
    - e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,
  6. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
  7. der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,
  8. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union,
  9. den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme,
  10. dem Kreisgeschäftsführer.

- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:
1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbands,
  2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
  3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbands,
  4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
  5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
  6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
  7. die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,
  8. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
  9. die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
  10. die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,
  11. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
  12. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,
  13. die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

### 3.2.3 Bezirksverbände

#### § 20 Gebiet und Organe der Bezirksverbände

(1) Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks.<sup>1\*</sup> Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten.

- (2) Organe des Bezirksverbands sind:
1. der Bezirksparteitag,
  2. der Bezirksvorstand.

#### § 21 Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag besteht aus:
1. den Mitgliedern des Bezirksvorstands,
  2. den Delegierten der Kreisverbände,
  3. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
  4. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

---

<sup>1\*</sup> Es bestehen folgende Bezirksverbände:

- |                 |                                |
|-----------------|--------------------------------|
| • Oberbayern    | • Unterfranken                 |
| • Niederbayern  | • Oberpfalz                    |
| • Schwaben      | • München                      |
| • Oberfranken   | • Nürnberg – Fürth – Schwabach |
| • Mittelfranken | • Augsburg                     |

# Satzung

---

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitags gehören:
1. die Behandlung politischer Themen,
  2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
  3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
  4. die Wahl der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands,
  5. je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss,
  6. je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,
  7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts,
  9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.

## **§ 22 Bezirksvorstand**

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Bezirksvorsitzenden,
  2. vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
  3. den beiden Bezirksschatzmeistern,
  4. den beiden Schriftführern,
  5. weiteren Mitgliedern, wobei
    - a) in Bezirksverbänden mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind,
    - b) in Bezirksverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,
    - c) in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; in Bezirksverbänden mit mehr als 6000 Mitgliedern kann der Bezirksparteitag die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen.
  6. dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,
  7. der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union,
  8. dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union,
  9. den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme,
  10. dem Bezirksgeschäftsführer.

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:
1. die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbands,
  2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
  3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbands,
  4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
  5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
  6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
  7. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
  8. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,
  9. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen.

### **3.3 Oberste Parteorgane**

#### **§ 23 Oberste Organe der CSU**

Oberste Organe der Partei sind:

1. der Parteitag,
2. der Parteiausschuss,
3. der Parteivorstand,
4. das Präsidium.

#### **§ 24 Parteitag**

(1) Der Parteitag besteht aus:

1. den Mitgliedern des Parteivorstands,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände,
4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören,
5. den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören,
6. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
7. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:

1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,
2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
3. die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands,



# Satzung

---

6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
7. die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,
9. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
10. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts.

## § 25 Parteiausschuss

(1) Der Parteiausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Parteivorstands,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Delegierten der Bezirksverbände,
4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören,
5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme
7. den Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:

1. die Behandlung grundsätzlicher politischer Themen,
2. die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme.

## § 26 Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Parteivorsitzenden,
2. vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. den beiden Landesschatzmeistern,
4. den beiden Schriftführern,
5. zweiunddreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,
6. dem Generalsekretär,
7. dem Landesgeschäftsführer,
8. dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
9. einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
10. dem Vorsitzenden der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,

11. dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
  12. dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
  13. dem Landesvorsitzenden der Jungen Union,
  14. der Landesvorsitzenden der Frauen-Union,
  15. dem Landesvorsitzenden der Senioren-Union,
  16. den Landesvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme.
- (2) Zu den Aufgaben des Parteivorstands gehören:
1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
  2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
  3. die regionale Einteilung der Bezirksverbände und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
  4. die Berufung des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,
  5. die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist,
  6. die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstands,
  7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP),
  8. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,
  9. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
  10. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags.
- (3) <sup>1</sup>Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen. <sup>2</sup>Diese haben beratende Stimme.

## **§ 27 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Parteivorsitzenden,
  2. den vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,
  3. den beiden Landesschatzmeistern,
  4. den beiden Schriftführern,
  5. dem Generalsekretär ,
  6. dem Landesgeschäftsführer,
  7. dem Vorsitzenden der Finanzkommission,
  8. sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstands.
- (2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,
  2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,

# Satzung

---

3. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,
4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,
5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) <sup>1</sup>Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. <sup>2</sup>Diese haben beratende Stimme. <sup>3</sup>Fragen des Abs. 2 Nr. 3 sollen ausschließlich von den gewählten Mitgliedern beraten werden.

## 3.4 Sonstige Organisationsformen

### § 28 Bundeswahlkreiskonferenz

(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:

1. den CSU-Kreisvorsitzenden,
2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstags, die Mitglied eines Verbands im Bereich des Bundeswahlkreises sind,
3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,
4. den Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
5. den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,
6. den Kreisvorsitzenden der Senioren-Union.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder zuwählen.

(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:

1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,
2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,
3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.

(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:

1. Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz,
2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 33 Abs. 1.

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.

(6) <sup>1</sup>In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg kann durch Beschluss des Bezirksparteitags auf die Einrichtung von Bundeswahlkreiskonferenzen verzichtet werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenzen werden in diesem Fall vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.

(7) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. <sup>2</sup>Übergeordneter Verband der Bundeswahlkreiskonferenz ist der Bezirksverband. <sup>3</sup>Bei bezirksübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordneter Verband derjenige Bezirksverband, welchem die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.

## **§ 29 Arbeitsgemeinschaften**

(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:

1. Junge Union Bayern (JU),
2. Frauen-Union (FU),
3. Arbeitnehmer-Union (CSA),
4. Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft (AGL),
5. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
6. Mittelstands-Union (MU),
7. Union der Vertriebenen (UdV),
8. Senioren-Union (SEN).

(2) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.

(3) <sup>1</sup>Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen. <sup>2</sup>Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen.

(4) Die Arbeitnehmer-Union hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds und der Stärkung der Eigenverantwortung mitzuwirken.

(5) <sup>1</sup>Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU. <sup>2</sup>Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.

# Satzung

---

(6) <sup>1</sup>Die Senioren-Union hat die besondere Aufgabe, die ältere Generation für die Mitwirkung am politischen Leben und insbesondere zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. <sup>2</sup>Aufgabe der Senioren-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen und dabei die Lebenserfahrung der älteren Generation einzubringen.

(7) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

(8) <sup>1</sup>Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren Bericht zu erstatten. <sup>2</sup>Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

(9) <sup>1</sup>Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.

(10) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. <sup>3</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 3 ist der Parteivorstand der CSU.

(11) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

## § 30 Arbeitskreise

(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.<sup>2\*</sup>

(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Gruppen in die CSU hinein und die Verbreitung des Gedankenguts der CSU in ihren Wirkungskreisen.

---

<sup>2\*</sup> Derzeit bestehen folgende vom Parteivorstand eingerichtete Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Polizei und Innere Sicherheit der CSU
- Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU (AKU)
- Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP)
- Gesundheitspolitischer Arbeitskreis (GPA)
- Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport der CSU
- Arbeitskreis Hochschule und Kultur der CSU
- Evangelischer Arbeitskreis der Christlich-Sozialen Union in Bayern (EAK der CSU)
- Arbeitskreis Juristen der CSU
- Arbeitskreis „Öffentlicher Dienst“ der CSU

(3) <sup>1</sup>Der Parteivorstand beschließt bei Einsetzung eines Arbeitskreises über die Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parteivorstands. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

(4) <sup>1</sup>Die Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 4 ist der Parteivorstand. <sup>3</sup>§ 29 Abs. 8 und 11 gilt entsprechend.

## **§ 31 Foren, Fachausschüsse und Kommissionen**

(1) <sup>1</sup>Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände sowie der Parteivorstand sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. <sup>2</sup>Ortsverbände eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstände der Gebietsverbände und der Parteivorstand können offene Diskussions- und Projektforen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. <sup>2</sup>Die Leiter dieser Foren werden durch den Vorstand berufen, der das Forum eingerichtet hat; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.

(3) Die Kreis- und Bezirksvorstände und der Parteivorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Themen beraten.

(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuss eingesetzt hat. <sup>2</sup>Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.

(5) <sup>1</sup>Es bestehen folgende ständige Kommissionen, die der Parteivorstand einsetzt:

1. die Finanzkommission,
2. die Satzungskommission,
3. die Antragskommission.

<sup>2</sup>Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen. <sup>3</sup>Der Finanzkommission gehören die beiden Landesschatzmeister an.

(6) Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.<sup>3\*</sup>

---

<sup>3\*</sup> Derzeit bestehen folgende vom Parteivorstand eingesetzte Kommissionen:

- Familienkommission
- Filmkommission
- Grundsatzkommission (Zukunftskommission)
- Internationale Kommission
- Medienkommission
- Verbraucherschutzkommission
- Verkehrskommission
- Wirtschaftskommission